

# Hygienekonzept der evangelischen Johann-Sebastian-Bach Kirchengemeinde

## Inhalt

- Persönliche Hygiene
- Raumhygiene
- Raumbelüftung
- Wegführung
- Sanitärbereiche
- Küche
- Anwesenheitslisten
- Nachweis eines negativen Tests
- Verantwortlichkeiten
- Veranstaltungen
- Gottesdienste
- Gesang und Musik
- Chorgesang
- Bewegungs- / Sportgruppen
- Vermietung / Nutzung durch Dritte

## Persönliche Hygiene

- Medizinische Maske ab Betreten des Gebäudes in allen Verkehrssituationen tragen wenn kein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann oder bis ein fester Platz erreicht ist
- Medizinische Maske bei Veranstaltungen **im Innenraum** tragen, sofern sich nicht am Platz aufgehalten wird
- Mindestabstand von 1,50 m einhalten, auch mit Maske
- Keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln
- Desinfektion der Hände bei Betreten des Gebäudes
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen – mit den Händen möglichst nicht ins Gesicht fassen
- Husten und Niesen in die Armbeuge, am besten wegdrehen
- Keine Teilnahme bei Symptomen einer Atemwegserkrankung

## Raumhygiene

- Tische und Stühle so aufstellen, dass nach allen vier Seiten zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1,50 m gewahrt wird
- In der Kirche Stühle markieren, die unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m nach allen vier Seiten besetzt werden können
- Zwischen der Nutzung desselben Raums von zwei unterschiedlichen Gruppen muss ein Abstand von mindestens 15 Minuten eingehalten werden
- Nach gemeinschaftlichem Gesang von 60 Minuten muss der Raum für mindestens 30 Minuten frei bleiben

## Raumbelüftung

- Nach Möglichkeit kontinuierliche Lüftung durch offene oder gekippte Fenster
- Regelmäßige Stoßlüftung des Raumes, idealerweise mit Querlüftung mindestens nach jeder Gruppe aber auch in Pausen
- Bei Veranstaltungen mit gemeinschaftlichem Gesang ist 45 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung kontinuierlich zu lüften
- Nach dem Ende einer Veranstaltung oder Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss mindestens 30 Minuten quergelüftet oder 60 Minuten dauerhaft über großflächig öffnbare Fenster gelüftet werden

## Wegführung

- Eingang und Ausgang durch separate Türen bei unmittelbarer Nutzung des Raums durch eine nachfolgende Gruppe
- Verlassen des Gemeindesaals zum Rondell, Verlassen der Kirche an der Sakristei
- Beim Betreten und Verlassen des Raumes ist das Passieren von anderen Anwesenden zu verhindern
- Wartende auf die nächste Veranstaltung dürfen sich nicht im Weg der Teilnehmer beim Verlassen der vorigen Veranstaltung aufhalten

## Sanitärbereiche

- Die Toilettenräume dürfen gleichzeitig nur von einer Person aufgesucht werden
- In den Toilettenräumen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden regelmäßig – mindestens einmal am Tag – gründlich gereinigt
- Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden regelmäßig aufgefüllt
- Die Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig geleert, bei Bedarf auch mehrmals am Tag

## Küche

- Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt nur zentral, also in Bedienung und nur mit medizinischer Gesichtsmaske
- Buffets, Gemeinschaftstafeln o.ä. sind nicht zugelassen
- Vor dem Umgang mit Geschirr sind die Hände gründlich zu reinigen, sowohl bei der Ausgabe als auch beim Wegräumen in die Schränke
- Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden



## Anwesenheitslisten

- Für alle Gottesdienste, Gruppen und Veranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt
- Erfasst werden
  - Vor- und Familienname
  - Telefonnummer
  - Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes
  - vollständige Anschrift
  - E-Mail-Adresse
  - Anwesenheitszeit
  - Nachweis eines negativen Tests\* (soweit erforderlich)
- Die Listen werden vier Wochen lang geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte in der Küsterei aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde ausgehändigt
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Listen vernichtet/ gelöscht

## Nachweis eines negativen Tests

- Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests, das nicht älter ist als 24 Stunden
- Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests
- Unter der Aufsicht vorgenommener Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung mit negativem Testergebnis
- **Ausnahmen für Nachweis eines negativen Tests:**
  - Geimpfte Personen, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
  - Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können und die mindestens eine Impfung erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
  - Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  - Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen

## Verantwortlichkeiten

- Der/die Gruppenleiter/-in ist verantwortlich für
  - Abwicklung von Teilnehmeranmeldungen
  - Überprüfung des Nachweises eines negativen Tests\*
  - Führen der Anwesenheitslisten
  - Einwurf der Anwesenheitslisten im beschrifteten verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Küsterei zur Aufbewahrung nach Ende der Gruppe
  - Überwachung der Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen durch die Teilnehmer
  - Ausführung der Raumhygiene, -belüftung und der Wegführung
- Nach Ende jeder Gruppe sind die Reinigungs-/ Desinfektionsarbeiten durchzuführen
- Gleiches gilt analog für den Kirchdienst bei Gottesdiensten

## Gottesdienste

- In der Kirche können unter Wahrung des Mindestabstands ca. 25 Einzelbesucher aufgenommen werden
- Bei Besuch von Gruppen (z.B. Familien) ist auf den Mindestabstand zu den jeweils nächsten fremden Besuchern zu achten
- Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgischen Handlungen – tragen eine medizinische Maske **im Innenraum**, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten
- Es werden keine Gegenstände herumgereicht
- Im Gottesdienst wird auf jeglichen Körperkontakt verzichtet
- **Im Innenraum** kann bis 60 Minuten gemeinschaftlich gesungen werden; **im Freien** ist die Dauer des gemeinschaftlichen Gesangs nicht begrenzt.
- Zum Singen muss **im Innenraum** eine medizinische Maske getragen werden

## Veranstaltungen

- An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die den Nachweis eines negativen Tests\* erbracht haben. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.
- Bei Veranstaltungen (z.B. Gruppen und Konzerte) ist **im Innenraum** eine medizinische Maske zu tragen, sofern sich nicht am Platz aufgehalten wird;
- Für Veranstaltungen mit „religiös-kultischem“ Charakter ist kein Nachweis eines negativen Tests\* erforderlich
- Bei allen Veranstaltungen **im Freien** soll eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden, sofern sich nicht am Platz aufgehalten wird

## Gesang und Musik

- **Im Innenraum** kann bis zu 60 Minuten gemeinschaftlich gesungen werden, **im Freien** ist die Dauer des gemeinschaftlichen Gesangs nicht begrenzt
- Zum Singen muss **im Innenraum** eine medizinische Maske getragen werden
- Bei Gesangsdarbietungen muss der Abstand zum Publikum mindestens 4,00 m betragen
- Die Anzahl der möglichen Teilnehmer für das Musizieren an Instrumenten ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen
- Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2,00 m **im Freien** und 3,00 m **im Innenraum** einzuhalten.

## Chorgesang

- Zwischen Chorsängern muss **im Innenraum** ein Abstand von 2,00 m und **im Freien** ein Abstand von 1,50 m in alle Richtungen eingehalten werden, die Sänger sollen versetzt auf Lücke platziert werden
- Bei Aufführungen muss der Abstand zum Publikum mindestens 4,00 betragen
- Chorsänger müssen eine medizinische Maske bei Proben und Aufführungen **im Innenraum** bis zur Einnahme der Plätze von Sängern und Publikum tragen
- Chorsänger sollen sowohl für Proben als auch für Aufführungen **im Freien** den Nachweis eines negativen Tests\* beibringen, für Proben und Aufführungen **im Innenraum** ist dies Pflicht
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten
- Bei Aufführungen oder Proben ist 30 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung kontinuierlich zu lüften

## Bewegungs- / Sportgruppen

- Alle Teilnehmenden von Sport-, Bewegungs- und Tanzgruppen **im Innenraum** müssen den Nachweis eines negativen Tests\* beibringen
- Im Innenraum ist außer bei der Sportausübung eine medizinische Maske zu tragen



## Vermietung / Nutzung durch Dritte

- Räume und Freiflächen der Gemeinde können an Dritte vermietet oder zur Nutzung überlassen werden
- Der Mieter/Nutzer wird dadurch zum „Verantwortlichen für Veranstaltungen“ und ist damit bei seiner Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln sowie Personenobergrenzen und Verbote gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung von Berlin
- Der Mieter/Nutzer muss sich zur Umsetzung des Hygienekonzepts der Gemeinde verpflichten
- Nach Ende der Veranstaltung sind die in diesem Hygienekonzept festgelegten Reinigungs-/ Desinfektionsarbeiten vom Mieter/Nutzer durchzuführen